

14.03.86

Fz - A

Vorlage

an den Bundesrat

Personelle Veränderungen beim Bewertungsbeirat

Der Bundesminister der Finanzen
IV C 4 - S 3180 - 8/86

Bonn, den 13. März 1986

Präsident des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Ernst Albrecht

Sehr geehrter Herr Präsident,

Herr Studiendirektor Dr. Paul Knapp aus Eltville hat gebeten, seine Berufung als Mitglied der Weinbauabteilung des Bewertungsbeirats zurückzunehmen. Ich beabsichtige, diesem Antrag zu entsprechen, und bitte, hierfür die Zustimmung des Bundesrates nach § 64 Abs. 3 Satz 2 BewG herbeizuführen.

Nach § 64 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BewG ist ein neues Mitglied zu berufen, das über die erforderliche Sachkunde verfügt.

Ich bitte, um Ihren Vorschlag gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 BewG und wäre dankbar, wenn Sie diesen mit dem Land Hessen abstimmen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stoltenberg

Dr. Stoltenberg

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

Personelle Veränderungen beim Bewertungsbeirat

Punkt der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

Der federführende Finanzausschuß und
der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat,

- a) der Zurücknahme der Berufung von
Herrn Dr. Paul Knapp, Eltville,
als Mitglied der Weinbauabteilung des Bewertungsbeirats
gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 des Bewertungsgesetzes zuzustimmen
und
- b) Herrn Landwirtschaftsoberrat Dr. Karl August Kraye,
Gänsgasse 10, 6227 Oestrich-Winkel 2,
als neues Mitglied der Weinbauabteilung des Bewertungs-
beirats gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Bewertungsgesetzes
zur Berufung vorzuschlagen.

Beschluß
des Bundesrates

Personelle Veränderungen beim Bewertungsbeirat

Der Bundesrat hat in seiner 564. Sitzung am 16. Mai 1986 beschlossen,

- a) der Zurücknahme der Berufung von
Herrn Dr. Paul Knapp, Eltville,
als Mitglied der Weinbauabteilung des Bewertungsbeirats
gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 des Bewertungsgesetzes zuzustimmen
und
- b) Herrn Landwirtschaftsoberrat Dr. Karl August Kraye,
Gänsgasse 10, 6227 Oestrich-Winkel 2,
als neues Mitglied der Weinbauabteilung des Bewertungs-
beirats gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Bewertungsgesetzes
zur Berufung vorzuschlagen.